

**Jannis Bertling**

# Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules

**Heft 170**

**Juni 2020**

# Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules

Von

Jannis Bertling

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

*Jannis Bertling ist Student der Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Student des postgraduellen Masterstudiengangs „Master of Business Law and Economic Law“ am Insitut für Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.*

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Christoph Kumpan (Hrsg), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 170

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

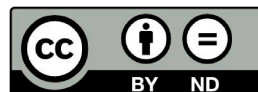
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-96670-043-6 (print)

ISBN 978-3-96670-044-3 (elektr.)



Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

**<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>**

**<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>**

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Universitätsplatz 5  
D-06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180  
Fax: 0345-55-27201  
E-Mail: [ecohal@jura.uni-halle.de](mailto:ecohal@jura.uni-halle.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung .....	5
B. Transparenz der Verfahren .....	7
I. Änderungsvorschläge .....	7
1. Schiedssprüche und andere Entscheidungen.....	7
2. Zugang zu Dokumenten und Verfahren.....	8
3. Amicus Curiae Briefs.....	9
4. Gesamtbetrachtung der Änderungsvorschläge zur Transparenz der Verfahren .....	10
II. Stand der Diskussion .....	10
III. Analyse .....	11
C. Ernennung und Anfechtung von Schiedsrichtern.....	13
I. Änderungsvorschläge .....	13
II. Stand der Diskussion.....	14
III. Analyse .....	14
D. Finanzierung durch Dritte und Kostensicherung .....	15
I. Änderungsvorschläge .....	15
1. Finanzierung durch Dritte .....	15
2. Kostensicherung.....	16
II. Stand der Diskussion.....	17
1. Finanzierung durch Dritte .....	17
2. Kostensicherung.....	18
III. Analyse .....	18
E. Beschleunigung der Verfahren und weitere relevante Regelungen.....	19
I. Beschleunigung der Verfahren.....	19
1. Änderungsvorschläge.....	19
2. Stand der Diskussion .....	21
II. Weitere relevante Regeländerungen.....	21
1. Grundsätzliche Änderungen.....	21
2. Änderungen der ICSID Additional Facility Rules .....	21
a) Grundsätzliche Änderungen .....	21
b) Erweiterter Zugang.....	22
3. Neue Mediationsregeln und Regeln über die Tatsachenfeststellung .....	22
4. Stand der Diskussion .....	22
F. Gesamtbetrachtung.....	22



## A. Einleitung

Seit 2012 hat sich die Zahl bekannter Investor-Staat-Streitigkeiten von 458 auf 1023 (Stand 31. Dezember 2019) mehr als verdoppelt.<sup>1</sup> In 745 dieser Fälle nahmen die Streitparteien dabei die Hilfe des *International Centre for Settlement of Investment Disputes* (ICSID) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten in Anspruch.<sup>2</sup> ICSID leitet die Verfahren aber nicht selbst, sondern unterstützt nur deren Initiierung, Verwaltung und Funktionalität, in dem es insbesondere Verfahrensregeln bereit stellt.<sup>3</sup> Mit der steigenden Fallzahl stieg gleichsam auch die Zahl der Kritiker des Systems Investitionsschutz. Vorwiegend wird die fehlende Transparenz der Verfahren, die fehlende Legitimität der Schiedsgerichte, die mögliche Parteilichkeit der Schiedsrichter, die Untergrabung der staatlichen Souveränität und die mangelnde Übereinstimmung unter den Entscheidungen beanstandet.<sup>4</sup> Aufgrund dessen schlug die *United Nations Conference on Trade and Development* bereits 2013 mehrere Reformen vor, die von einfachen Vertrags- und Regeländerungen bis hin zur Errichtung eines ständigen internationalen Investitionsschiedsgerichtshof mit Revisionsinstanz reichten.<sup>5</sup>

Letztlich konnte sich auch ICSID der Welle der Erneuerung nicht entziehen und initiierte, teils als Reaktion auf die Kritik, teils als generelle Überholungsmaßnahme im Rahmen des Überarbeitungszyklus, die vierte und bisher umfangreichste Überarbeitung seiner Verfahrensregeln.<sup>6</sup> Sowohl die Mitglieder als auch die Öffentlichkeit wurden von

<sup>1</sup> World Investment Report 2019 - Special Economic Zones vom 12. Juni 2019, erhältlich im Internet: <[https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2019\\_overview\\_en.pdf](https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2019_overview_en.pdf)> (besucht am 15. April 2020), 18 f.; UNCTAD, Investment Dispute Settlement Navigator stand 31. Dezember 2019, erhältlich im Internet: <<https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement>> (besucht am 15. April 2020).

<sup>2</sup> ICSID, The ICSID Case Load – Statistics: Issue 2020-1 vom 31. Dezember 2020, erhältlich im Internet: <<https://icsid.worldbank.org/en/Documents/resources/The%20ICSID%20Case-load%20Statistics%202020-1%20Edition-ENG.pdf>> (besucht am 15. April 2020), 7.

<sup>3</sup> *Reed/Paulsson/Blackaby*, Guide to ICSID Arbitration, 9; *Dolzer/Schreuer*, Principles of International Investment Law, 238.

<sup>4</sup> *Wells*, in: Weibel/Kaushal/Chung/Balchin (Hrsg.), The Backlash against Investment Arbitration, 341 (342); *Benedetti*, Revista Derecho del Estado 42 (2019), erhältlich im Internet: <<https://heinonline.org/HOL/P?h=hein.journals/revderest42&i=83>> (besucht am 15. April 2020), 83 (90 ff.); *Bjorklund*, in: Alvarez/Sauvant/Ahmed/Vizcaino, The Evolving International Investment Regime: Expectations, Realities and Options, 213 (219 ff.); *Osmanski*, Brooklyn Journal of International Law 43 (Nr. 2, 2018), erhältlich im Internet: <<http://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.journals/bjil43&div=20>> (besucht am 15. April 2020), 639 (649 ff.); *Schefer*, International Investment Law, 535; *Weibel/Kaushal/Chung/Balchin* in: Weibel/Kaushal/Chung/Balchin (Hrsg.) The Backlash against Investment Arbitration, XXXVII (XXXVIII).

<sup>5</sup> UNCTAD, Reform of Investor-State Dispute Settlement: In Search of a Roadmap, IIA Issues Note No. 2 vom 26. Juni 2013, erhältlich im Internet: <[https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/webdiaepcb2013d4\\_en.pdf](https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/webdiaepcb2013d4_en.pdf)> (besucht am 15. April 2020); *Parra*, in: Joubin-Bret/Kalicki (Hrsg.), Reshaping the Investor-State Dispute Settlement System, 569.

<sup>6</sup> American Society of International Law, Unfolding the Working Paper on ICSID Rules Amendment: Interview with Meg Kinnear, vom 07. September 2018, erhältlich im Internet: <[https://www.youtube.com/watch?v=iwT\\_u72wtQk](https://www.youtube.com/watch?v=iwT_u72wtQk)> (besucht am 15. April 2020); ICSID, ICSID Amendments, erhältlich im Internet: <<https://icsid.worldbank.org/en/amendments/>> (besucht am 15. April 2020).

ICSID um Reformvorschläge gebeten.<sup>7</sup> Inhaltlich setzen sich diese vor allem mit Transparenz im Allgemeinen, dem Zugang von Nicht-Streitparteien, der Disqualifizierung von Schiedsrichtern, der Aufhebung von Schiedssprüchen, der Finanzierung durch Dritte, einstweilige Maßnahmen, der Effektivität, den Kosten und den zeitlichen Begrenzungen der Verfahren auseinander.<sup>8</sup> Am 3. August 2018 unterbreitete ICSID seinen Mitgliedern dann das erste Arbeitspapier mit den Änderungsvorschlägen zu den aktuellen Regeln und lud diese und die Öffentlichkeit wiederum zum Kommentieren ein.<sup>9</sup> Insgesamt sollten die Änderungsvorschläge die Regeln modernisieren und simplifizieren.<sup>10</sup> Im Mittelpunkt der Änderungen standen vier Themenkomplexe, die sich aus den geäußerten Reformvorschlägen sowie der generellen Kritik an der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit ergaben und im weiteren Bearbeitungsverlauf besonders intensiv diskutiert wurden.<sup>11</sup> Als größter Themenkomplex ist die Transparenz der Verfahren insgesamt und die einzelnen Mechanismen für diese zu benennen.<sup>12</sup> Der zweite Komplex, die Ernennung und Anfechtung von Schiedsrichtern, befasst sich vor allem mit der Unabhängigkeit und den Interessenkonflikten selbiger.<sup>13</sup> Als Drittes ist die äußerst kontrovers diskutierte Problematik der Prozessfinanzierung durch Dritte und ihrer Folgen zu erwähnen.<sup>14</sup> Zu guter Letzt bleibt noch die Beschleunigung der Verfahren, welche sich durch die gesamte Überarbeitung zieht.<sup>15</sup> Am 28. Februar 2020 wurde nun das vierte Arbeitspapier veröffentlicht, welches die weitere Kritik an den drei vorherigen Regelversionen eingearbeitet hat und möglicherweise die finale Version darstellt.<sup>16</sup> Die Darstellung der Regeln und deren Diskussion unter den Mitgliedern sowie die Analyse der Reform insgesamt, ist Thema dieser Arbeit.

<sup>7</sup> ICSID, Invitation to File Suggestions for Rule Amendments vom 25. Januar 2017, erhältlich im Internet: <<https://icsid.worldbank.org/en/Pages/News.aspx?CID=213>> (besucht am 15. April 2020); ICSID, 2017 Annual Report vom 06. September 2017, erhältlich im Internet: <<https://icsid.worldbank.org/en/Documents/icsiddocs/ICSID%20AR%20EN.pdf>> (besucht am 15. April 2020), 4; ICSID, About ICSID Amendments, erhältlich im Internet: <<https://icsid.worldbank.org/en/amendments/Pages/About/about.aspx#>> (besucht am 15. April 2020).

<sup>8</sup> ICSID, Public Comments to Amendment of ICSID's Rules and Regulations (2016-2018) vom 03. August 2018, erhältlich im Internet: <<https://icsid.worldbank.org/en/Documents/about/Public%20Comments%20to%20Amendment%20to%20ICSID%20Rules%20and%20Regulations.pdf>> (besucht am 15. April 2020).

<sup>9</sup> ICSID, News Release: ICSID Proposes Updates to Investment Dispute Settlement Rules vom 03. August 2018, erhältlich im Internet: <<https://icsid.worldbank.org/en/Pages/News.aspx?CID=286>> besucht am (15. April 2020).

<sup>10</sup> ICSID, Working Paper #1 vom 03. August 2018, erhältlich im Internet: <[https://icsid.worldbank.org/en/Documents/Amendments\\_Vol\\_3\\_Complete\\_WP+Schedules.pdf](https://icsid.worldbank.org/en/Documents/Amendments_Vol_3_Complete_WP+Schedules.pdf)> (besucht am 15. April 2020), 1 f., Rn. 5.

<sup>11</sup> ICSID, News Release: ICSID Proposes Updates to Investment Dispute Settlement Rules vom 03. August 2018; ICSID, Compendium of State and Public Comments on WP #1 vom 15. März 2019, erhältlich im Internet: <[https://icsid.worldbank.org/en/Documents/Compendium\\_Comments\\_Rule\\_Amendment\\_3.15.19.pdf](https://icsid.worldbank.org/en/Documents/Compendium_Comments_Rule_Amendment_3.15.19.pdf)> (besucht am 15. April 2020), 72-404.

<sup>12</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 62-68.

<sup>13</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 19, 22, 23.

<sup>14</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 14, 53.

<sup>15</sup> ICSID, Working Paper #1 vom 03. August 2018, 905 ff., Rn. 25.

<sup>16</sup> ICSID, Working Paper #4 vom 28. Februar 2020, erhältlich im Internet: <[https://icsid.worldbank.org/en/Documents/WP\\_4\\_Vol\\_1\\_En.pdf](https://icsid.worldbank.org/en/Documents/WP_4_Vol_1_En.pdf)> (besucht am 14. April 2020), 1, Rn. 6.

## B. Transparenz der Verfahren

### I. Änderungsvorschläge

In dem neuen Kapitel 10 der Arbitration Rules (AR) wurde die Veröffentlichung von Schiedssprüchen und Entscheidungen, der Zugang zu Verfahren und deren Dokumenten, sowie die Möglichkeit *amicus curiae* briefs einzureichen neu geregelt.

#### 1. Schiedssprüche und andere Entscheidungen

Hinsichtlich der Bekanntmachung von Schiedssprüchen besagt die ICSID Convention, dass diese nur dann veröffentlicht werden dürfen, wenn beide Streitparteien der Veröffentlichung zustimmen.<sup>17</sup> Da die ICSID Convention im Rahmen dieser Reform nicht überarbeitet wird, kann in diesem Bereich keine Regeländerung stattfinden.<sup>18</sup> Bisher wurden Schiedssprüche somit immer nur dann veröffentlicht, wenn die Streitparteien dem explizit zustimmten.<sup>19</sup> Jedoch legt die neue AR 62(3) fest, dass die Zustimmung der Parteien als gegeben angesehen wird, sofern diese nicht binnen 60 Tagen widersprechen.<sup>20</sup> Bei Zustimmung muss ICSID gem. AR 62(1) jeden Schiedsspruch, die dazugehörigen Hilfsentscheidungen, mögliche Berichtigungen, Interpretationen und Überarbeitungen sowie Aufhebungsentscheidungen veröffentlichen.<sup>21</sup> Dadurch soll verhindert werden, dass die Publizierung der Schiedssprüche aufgrund fehlender Rückmeldungen der Streitparteien unterlassen werden muss.<sup>22</sup> Des Weiteren besteht nun für die Parteien die Möglichkeit, der Bekanntmachung einer gemeinsam redigierten Version des Schiedsspruchs zuzustimmen.<sup>23</sup> Unabhängig von der Genehmigung der Parteien sollen zukünftig Auszüge aus diesen von ICSID öffentlich gemacht werden.<sup>24</sup> Diese werden vom Generalsekretär, nach Ablehnung der Veröffentlichung seitens der Parteien, ausgewählt und den Parteien zur Kommentierung vorlegt, welche er wiederum bei seiner Schlussentscheidung berücksichtigen soll.<sup>25</sup> Dies stellt insoweit eine Erweiterung der bereits geltenden Pflicht ICSIDs dar, Auszüge der rechtlichen Begründung zu veröffentlichen.<sup>26</sup> Auch sollen sonstige Anordnungen und Entscheidungen des Schiedsgerichts fortan, in durch die Parteien vereinbarter redigierter Version,

<sup>17</sup> ICSID Convention Rule 48(5).

<sup>18</sup> IISD, Summary Comments to the Proposals for Amendment of the ICSID Arbitration Rules, erhältlich im Internet: <<https://www.iisd.org/library/summary-comments-proposals-amendment-icsid-arbitration-rules>> (besucht am 15. April .2020), 3, 10.

<sup>19</sup> *Dolzer/Schreuer*, Principle of International Investment Law, 287.

<sup>20</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 62(1).

<sup>21</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 62(3).

<sup>22</sup> American Society of International Law, Unfolding the Working Paper on ICSID Rules Amendment: Interview with Meg Kinnear, vom 07. September 2018, erhältlich im Internet: <[https://youtu.be/iwT\\_u72wtQk?t=1507](https://youtu.be/iwT_u72wtQk?t=1507)> (besucht am 14. April 2020).

<sup>23</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 62(2).

<sup>24</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 62(4).

<sup>25</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 63(4).

<sup>26</sup> ICSID AR 48(4).



60 Tage später publik gemacht werden.<sup>27</sup> Falls diesbezüglich keine Einigung möglich ist, ist es Sache des Schiedsgerichts zu entscheiden, was öffentlich gemacht wird, wobei es die Bekanntmachung geschützter Informationen verhindern muss.<sup>28</sup> Eine Auflistung der geschützten Informationen findet sich künftig in AR 66.<sup>29</sup> Die bisher genannten überarbeiteten Regelungen weisen eine grundsätzliche Pflicht zur Transparenz auf, die lediglich durch den expliziten Willen einer Partei oder zum Schutz gewisser Informationen teilweise aufgehoben wird.<sup>30</sup>

## 2. Zugang zu Dokumenten und Verfahren

Nach den alten Regeln lag die Entscheidungsgewalt über die Veröffentlichung der Dokumente allein bei den Parteien, die entweder ihre eigenen Schriftsätze veröffentlichen konnten oder sich mit der Gegenseite auf eine vollständige Freigabe aller Dokumente oder die Unterlassung der Publizierung einigen konnten.<sup>31</sup> Fortan soll ICSID der Öffentlichkeit, nach Zustimmung der Parteien, den Zugang zu den Dokumenten der Verhandlung, in einer durch die Parteien gemeinsam redigierten Form, gewähren.<sup>32</sup> Falls keine Einigung möglich ist, kann das Schiedsgericht auf Bitten einer Partei, dessen Schriftsatz mit den Änderungen veröffentlichen, welche es für nötig hält.<sup>33</sup> Das Schiedsgericht soll zukünftig auch Zuschauer zu den Verhandlungen zulassen.<sup>34</sup> Aufnahmen oder Mitschriften der Verhandlungen sollen zudem veröffentlicht werden, solange keine Partei Einspruch einlegt.<sup>35</sup> Sowohl bei der Veröffentlichung der Schriftsätze als auch bei dem Zulassen von Zuschauern muss das Schiedsgericht jedoch sicherstellen, dass keine geschützten Informationen bekannt werden.<sup>36</sup> Bisher hatten die Streitparteien stets ein Vetorecht für den Zutritt der Öffentlichkeit zu den Verfahren, welche das Tribunal in Absprache mit dem Generalsekretär zulassen konnte.<sup>37</sup> Dieses bleibt nun nur noch für die Veröffentlichung von Aufnahmen und Mitschriften erhalten.<sup>38</sup> Insgesamt wird es einer einzelnen Partei hier somit schwerer gemacht, die Veröffentlichung aller Dokumente einseitig zu blockieren. Der Zugang zu den Dokumenten unterliegt hierbei stärker der Entscheidungsgewalt des Schiedsgerichts als zuvor und die grundsätzliche Pflicht zur Transparenz erstreckt sich fort an auch auf den Zugang zu den Verfahren.

<sup>27</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 63(1).

<sup>28</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 63(2) und (3).

<sup>29</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 66.

<sup>30</sup> *Yu*, *International Arbitration Law Review* 21 (Nr. 4, 2018), erhältlich im Internet: <<http://hdl.handle.net/1893/27546>> (besucht am 21. November 2019), 10.

<sup>31</sup> *Dolzer/Schreuer*, *Principle of International Investment Law*, 287.

<sup>32</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 64(1).

<sup>33</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 64(2).

<sup>34</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 65(1) und (2).

<sup>35</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 65(3).

<sup>36</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 64(3), 65(2).

<sup>37</sup> *Dolzer/Schreuer*, *Principle of International Investment Law*, 287; *Donath*, *Proliferation und Legitimation der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit*, 231; ICSID AR 32(2).

<sup>38</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 65(3).

### 3. *Amicus Curiae* Briefs

Die bislang geltenden Regeln legten im Hinblick auf die *amicus curiae* briefs fest, dass ein solcher, in Absprache mit den Parteien, aber ohne deren Zustimmung, vom Schiedsgericht zugelassen werden kann.<sup>39</sup> Dabei musste es bei seiner Entscheidung einbeziehen, ob (1) der Vortrag mit dem Fall zu tun hat, (2) inwiefern er dem Schiedsgericht neue Erkenntnisse oder Perspektiven auf den Fall ermöglicht und (3) ob die Nicht-Streitpartei ein bestimmtes Interesse an dem Verfahren hat.<sup>40</sup> Das Schiedsgericht musste außerdem darauf achten, dass das Verfahren durch diesen Vortrag nicht unnötig belastet und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.<sup>41</sup>

Die überarbeiteten Regeln gestalten den Prozess klarer zweigeteilt, sind den alten Regeln aber recht ähnlich. Bevor der eigentliche Vortrag eingebracht werden kann, muss erst ein Antrag auf einen solchen gestellt werden, über den das Schiedsgericht dann entscheiden muss.<sup>42</sup> Dabei muss es alle relevanten Umstände in seine Überlegungen einbeziehen.<sup>43</sup> Explizit hat es dabei wieder die drei oben beschriebenen Kriterien und zusätzlich die Identität, Aktivität, Organisation und Eigentümerstellung der Nicht-Streitpartei als solche, gerade mit Blick auf mögliche Verbindungen zu den Streitparteien und anderen Nicht-Streitparteien, die aber Mitglieder des selben International Investment Agreements sind (Non Disputing Treaty Party, NDTP), zu berücksichtigen.<sup>44</sup> Des Weiteren soll, wie in den alten Regeln auch, sichergestellt werden, dass das Verfahren selbst nicht durch den Vortrag belastet wird.<sup>45</sup> Dem Schiedsgericht ist es im Zuge dessen aber nun ebenfalls erlaubt Voraussetzungen für den Vortrag festzulegen.<sup>46</sup> Die Entscheidung muss künftig innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag erfolgen, wobei der Nicht-Streitpartei bei einer positiven Entscheidung, vorbehaltlich des Einwands einer Streitpartei, Zugang zu den Dokumenten gewährt werden soll.<sup>47</sup> Die Kompetenz der Streitparteien zur Stellungnahme erstreckt sich nun auch explizit auf den Antrag und den Vortrag.<sup>48</sup> Im Gegensatz dazu ist es NDTPs grundsätzlich gestattet schriftliche und mündliche Vorträge einzubringen, die sich mit der Interpretation des streitgegenständlichen Vertrags oder des Vertrags, der die Grundlage der Arbitration bildet, befassen.<sup>49</sup> Allerdings darf das Schiedsgericht auch hier Voraussetzungen für einen solchen Vortrag bestimmen, um eine unnötige Belastung des Verfahrens vorzubeugen.<sup>50</sup> In Absprache mit den Parteien kann das Schiedsgericht eine NDTP auch zur

<sup>39</sup> *Dolzer/Schreuer*, Principle of International Investment Law, 287.

<sup>40</sup> *Dolzer/Schreuer*, Principle of International Investment Law, 287; *McLachlan/Shore/Weiniger*, International Investment Arbitration, Rn. 3.80; ICSID AR 37(2).

<sup>41</sup> ICSID AR 37(2).

<sup>42</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 67(1).

<sup>43</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 67(2).

<sup>44</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 67(2a-d).

<sup>45</sup> ICSID AR 37(2); Vorgeschlagene ICSID AR 66(4).

<sup>46</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 67(4).

<sup>47</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 67(5,6).

<sup>48</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 67(3,7).

<sup>49</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 68(1).

<sup>50</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 68(2).

Einreichung einladen.<sup>51</sup> Den Parteien bleibt wieder das Recht auf Stellungnahme.<sup>52</sup> Die Einreichung von *amicus curiae* briefs ist somit, wie vorher auch, besonders durch die Entscheidungsgewalt des Schiedsgerichts geprägt, welches nun aber neue Kriterien berücksichtigen muss. Gänzlich neu ist vor allem die hervorgehobene Sonderstellung der NDTPs. Den Streitparteien kommt insgesamt eine eher passive Rolle zu, die sich lediglich auf die Mitteilung ihrer Beobachtungen beschränkt.<sup>53</sup>

#### 4. Gesamtbetrachtung der Änderungsvorschläge zur Transparenz der Verfahren

Insgesamt zeichnen sich die neuen Transparenzvorschriften durch eine stärkere Anerkennung des öffentlichen Informationsbedürfnisses aus, welches sich besonders in der Verschiebung von der vorher vorherrschenden Parteiautonomie hin zu einer gestärkten Rolle des Schiedsgerichts und dessen neuen Befugnissen und Pflichten äußert.<sup>54</sup> Darüber hinaus gibt es in vielen Punkten künftig eine grundsätzliche Pflicht zur Transparenz, auch wenn sie noch nicht überall besteht.

## II. Stand der Diskussion

Aus den Kommentaren zu Kapitel 10 des zweiten Arbeitspapiers ist ersichtlich, dass es weiterhin unterschiedliche Ansätze der Kommentatoren für einen neuen Transparenzstandard gibt.<sup>55</sup> Die größere Gruppe vertritt hierbei die Ansicht, dass die Transparenz der Verfahren weiter erhöht werden sollte und eine Angleichung an die UNCITRAL Regeln vorgenommen werden könnte.<sup>56</sup> Teilweise wird hierbei auch auf eine mögliche Überarbeitung einzelner Regeln der ICSID Convention verwiesen, die in den aktuellen Reformprozess aufgenommen werden könnten oder nach diesem ebenfalls überarbeitet werden müssten.<sup>57</sup> Als Begründung wird hierbei stets das öffentliche Interesse an den sehr kostspieligen Verfahren angeführt, die signifikante Auswirkungen auf den Staatshaushalt haben können.<sup>58</sup> Die andere Gruppe bemüht sich stärker um einen Ausgleich zwischen Transparenz auf der einen und Integrität und Effektivität der Verfahren auf der anderen Seite.<sup>59</sup>

Einige Mitglieder führen an, dass die Veröffentlichung von Anordnungen und Entscheidungen nur dann mit Artikel 48(5) der ICSID Convention vereinbar ist, wenn

<sup>51</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 68(1).

<sup>52</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 68(3).

<sup>53</sup> Yu, *International Arbitration Law Review* 21 (Nr. 4, 2018), 8.

<sup>54</sup> Donath, *Proliferation und Legitimation der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit*, 233.

<sup>55</sup> ICSID, *Compendium of State and Public Comments on WP #2* vom 28. Juni 2019, erhältlich im Internet: <[https://icsid.worldbank.org/en/Documents/compendium\\_wp2.pdf](https://icsid.worldbank.org/en/Documents/compendium_wp2.pdf)> (besucht am 15. April 2020), 148 ff.; ICSID, *Working Paper #3* vom 16. August 2019, erhältlich im Internet: <[https://icsid.worldbank.org/en/Documents/WP\\_3\\_VOLUME\\_1\\_ENGLISH.pdf](https://icsid.worldbank.org/en/Documents/WP_3_VOLUME_1_ENGLISH.pdf)> (besucht am 15. April 2020), 347, Rn. 152.

<sup>56</sup> ICSID, *Compendium of State and Public Comments on WP #2* vom 28. Juni 2019, 148 ff.

<sup>57</sup> *Ibid.*, 150.

<sup>58</sup> *Ibid.*, 148 ff.

<sup>59</sup> *Ibid.*, 149.

gleich der Veröffentlichung von Schiedssprüchen eine Erlaubnis der Streitparteien vorliegt.<sup>60</sup> Dies wurde von ICSID jedoch zurückgewiesen, da sich Art 48(5) der ICSID Convention nur auf Schiedssprüche erstreckt.<sup>61</sup> Der Zugang der Öffentlichkeit zu Verfahren (AR 65) wurde von einem Großteil der Mitglieder in seiner jetzigen Fassung bereits im früheren Diskussionsverlauf explizit gefordert.<sup>62</sup> Andere sprachen sich dafür aus, dass in Absprache mit den Streitparteien alle Sitzungen oder Teile davon als geschlossene Sitzungen abgehalten werden können sollten.<sup>63</sup> Überdies wird weiterhin über die Vorträge von Nicht-Streitparteien und NDTPs diskutiert. Während die Aufhebung der vorher vorgeschlagenen Kostenbeteiligung der vortragenden Nicht-Streitparteien von einigen Mitgliedern begrüßt wird, bitten andere darum diese wieder einzuführen und die möglichen Vorträge auf lediglich rechtliche Ausführungen zu begrenzen.<sup>64</sup> Einige Mitglieder vertreten außerdem die Ansicht, dass die Vorträge der NDTPs nicht auf die Interpretation der Verträge begrenzt und diesen, ähnlich wie den anderen Nicht-Streitparteien, der Zugang zu Dokumenten grundsätzlich möglich sein sollte.<sup>65</sup> ICSID hat bei Fragen der Transparenz bisher einen eher vermittelnden Ansatz gewählt, der als Kompromiss wohl am ehesten zustimmungsfähig ist. Außerdem wird explizit darauf hingewiesen, dass strengere Transparenzvorschriften durch Parteivereinbarungen oder durch Beitritt zur Mauritius Convention möglich sind.<sup>66</sup>

### III. Analyse

Die Transparenz der Verfahren ist ein zweischneidiges Schwert. Einerseits ist sie die beste Waffe gegen die Gegner des Systems, indem sie mit Vorurteilen aufräumt, das öffentliche Vertrauen stärkt und die Verfahren insgesamt legitimiert. Des Weiteren kann sie die Informationslage der Schiedsrichter, z. B. durch *amicus curiae* briefs und mehr verfügbare Entscheidungen, deutlich verbessern, was in der Konsequenz zu besseren Entscheidungen führt.<sup>67</sup> Andererseits kann eine zu ausufernde Transparenz die Kosten und Dauer der Verfahren in die Höhe treiben und die Verfahrensbeteiligten starkem öffentlichen Druck aussetzen.<sup>68</sup> Dies könnte sich weiter in einer Repolitisierung der Verfahren manifestieren und damit die Autonomie der Staaten sowie die Beziehung dieser zu den Investoren beeinflussen.<sup>69</sup> Allerdings sollte bei einer Diskussion über die Transparenz der Verfahren, auch die Art und ihr Effekt auf die

<sup>60</sup> *Ibid.*, 154.

<sup>61</sup> Working Paper #3 vom 16. August 2019, 349, Rn. 159.

<sup>62</sup> ICSID, Compendium of State and Public Comments on WP #2 vom 28. Juni 2019, 148.

<sup>63</sup> *Ibid.*, 148, 154 ff.

<sup>64</sup> *Ibid.*, 156 ff.

<sup>65</sup> *Ibid.*, 160 ff.

<sup>66</sup> Working Paper #3 vom 16. August 2019, 347, Rn. 150.

<sup>67</sup> *Caron/Shirlow*, The Multiple Forms of Transparency in International Investment Arbitration: Their Implications, and Their Limits, erhältlich im Internet: <<https://ssrn.com/abstract=3470946>> (besucht am 15. April 2020), 20.

<sup>68</sup> *Canales Muñoz*, The Evolution of Transparency in Investment Treaty: Is Confidentiality Death?, An ICSID Perspective, erhältlich im Internet: <<http://www.diva-portal.org/smash/get/diva2:1212490/FULLTEXT01.pdf>> (besucht am 15. April 2020), 46.

<sup>69</sup> *Ibid.*, 46.

jeweiligen Parteien berücksichtigt werden.<sup>70</sup> Die Veröffentlichung von Schiedssprüchen und anderen Entscheidungen sowie der Zugang zu Dokumenten und den Verfahren selbst, stellt eine eher passive Transparenz dar, welche der gesamten Öffentlichkeit lediglich Informationen zur Verfügung stellt.<sup>71</sup> Demgegenüber steht als zweiter Mechanismus der *amicus curiae* brief, welcher eine der aktivsten Formen der Transparenz ist und echte Prozessteilnahme für einige wenige ermöglicht.<sup>72</sup> Vor diesem Hintergrund war es unverständlich, warum im dritten Arbeitspapier der Zugang zu den Verfahren und Dokumenten nicht derselben grundsätzlichen Pflicht zur Transparenz unterlag, wie die Veröffentlichung von Schiedssprüchen und anderen Entscheidungen.<sup>73</sup> Dass der Zugang zu den Verfahren nun ebenfalls dieser unterliegt, entspricht einerseits eher der bisherigen Diskussion und erscheint andererseits vor allem sachgerechter.<sup>74</sup> Als zusätzlicher positiver Effekt ist auch die stärkere inhaltliche Kongruenz zwischen den Regeln zu vermerken. Die Veröffentlichung von Dokumenten unterliegt zwar noch nicht dieser grundsätzlichen Pflicht zur Transparenz, jedoch wird hier, im Gegensatz zum dritten Arbeitspapier, kein aktiver Anstoß der Veröffentlichung durch die Parteien vorausgesetzt, sondern diese wird nach Einholung der Zustimmung automatisch durch ICSID vorgenommen.<sup>75</sup> Dies ist in Anbetracht des möglicherweise erheblichen Zeitaufwands für das Redigieren auch nachvollziehbar.<sup>76</sup> Ferner ist es allerdings problematisch, dass weitere Mechanismen zur Erhöhung der Transparenz nicht diskutiert werden. Die hier vorgestellten Regelungen mögen für die Teilnehmer des Systems hilfreich sein, jedoch dürfte es für die Öffentlichkeit und insbesondere Einzelpersonen weiterhin schwierig sein die Verfahren und Entscheidungen nachzuvollziehen.<sup>77</sup> Denn für die einfache Öffentlichkeit reicht ein bloßer Zugang zu Informationen dazu nicht aus. Diese müssen auch in einer für sie verständlichen Weise aufbereitet werden, wenn das Vertrauen in die Verfahren gestärkt werden soll.<sup>78</sup> Hierbei könnte man sich ein Beispiel an der Welthandelsorganisation nehmen und z. B. kurze Zusammenfassungen

<sup>70</sup> *Caron/Shirlow*, The Multiple Forms of Transparency in International Investment Arbitration: Their Implications, and Their Limits, 21.

<sup>71</sup> *Büstgens*, Transparenz und Öffentlichkeit gemischter Schiedsverfahren, 92; *Caron/Shirlow*, The Multiple Forms of Transparency in International Investment Arbitration: Their Implications, and Their Limits, 16.

<sup>72</sup> *Ibid.*

<sup>73</sup> Working Paper #3 vom 16. August 2019, 65.

<sup>74</sup> ICSID, Compendium of State and Public Comments on WP #1 vom 15. März 2019, 307 ff.; ICSID, Working Paper #1 vom 03. August 2018, 211; ICSID, Working Paper #2 vom 15. März 2019, erhältlich im Internet: < [https://icsid.worldbank.org/en/Documents/Vol\\_1.pdf](https://icsid.worldbank.org/en/Documents/Vol_1.pdf) > (besucht am 15. April 2020), 270 ff., Rn. 471; Vorgeschlagene ICSID AR 65(1).

<sup>75</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 64(1).

<sup>76</sup> Working Paper #4 vom 28. Februar 2020, 333, Rn. 135.

<sup>77</sup> *Yu*, International Arbitration Law Review 21 (Nr. 4, 2018), 15.

<sup>78</sup> *Caron/Shirlow*, The Multiple Forms of Transparency in International Investment Arbitration: Their Implications, and Their Limits, 23; ICSID, Working Paper #1 vom 03. August 2018, 857, Rn. 3.

der Verfahren veröffentlichen, sowie allgemeine Informationen über ICSID für die verschiedenen Personengruppen aufbereiten.<sup>79</sup>

## C. Ernennung und Anfechtung von Schiedsrichtern

### I. Änderungsvorschläge

Die Ernennung von Schiedsrichtern ist im Kern gleich geblieben.<sup>80</sup> Jedoch gibt es nun eine neue Unabhängigkeitserklärung der Schiedsrichter, welche diese bei der Annahme der Ernennung abgeben müssen.<sup>81</sup> Diese ist der bisherigen ähnlich, erweitert aber die Zeitspanne der offenzulegenden Umstände auf die letzten fünf Jahre.<sup>82</sup> Überdies gibt es nun mehr offenzulegende Umstände selbst. Zusätzlich zu den Beziehungen zu den Streitparteien und anderen Umständen, kommen nun auch die Beziehungen zu deren Repräsentanten, den anderen Schiedsrichtern und allen Drittmittelgebern gemäß der neuen AR 14 hinzu.<sup>83</sup> Hinsichtlich der Anfechtung von Schiedsrichtern ist zunächst anzumerken, dass auch diese in ihren Grundzügen in der ICSID Convention geregelt und somit einer vollständigen Überarbeitung nicht zugänglich ist.<sup>84</sup> Trotzdem sind einige prozessuale Änderungen von Bedeutung vorgenommen worden, indem ein strikter Zeitplan für die neu strukturierten Einzelschritte des Disqualifikationsprozesses festgesetzt wurde und es fortan dem angefochtenem Schiedsrichter nur noch erlaubt ist relevante Fakten mitzuteilen.<sup>85</sup> Zuvor war eine allumfassende Erklärung erlaubt und es gab keinen Zeitplan.<sup>86</sup> Zusätzlich wird in AR 23(2a) die Begrifflichkeit „equally divided“ aus Artikel 58 der ICSID Convention erläutert, die nun als Unmöglichkeit zur Entscheidung aus jeglichem Grund legal definiert wird.<sup>87</sup> Dies bedeutet, dass es für die Schiedsrichter, welche eigentlich gem. Artikel 58 der ICSID Convention die Entscheidung fällen sollten, einfacher wird, diese an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats weiterzugeben.<sup>88</sup> Bis eine solche Entscheidung fällt, wird, wie vorher auch, das Verfahren grundsätzlich ausgesetzt, nun können die Parteien aber dessen Fortgang in Teilen oder

<sup>79</sup> Vgl. WTO, Chronological list of disputes cases, erhältlich im Internet: <[https://www.wto.org/english/tratop\\_e/dispu\\_e/dispu\\_status\\_e.htm](https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm)> (besucht am 15. April 2020); WTO, Community/Forums, erhältlich im Internet: <[https://www.wto.org/english/forums\\_e/forums\\_e.htm](https://www.wto.org/english/forums_e/forums_e.htm)> (besucht am 15. April 2020).

<sup>80</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 19; ICSID AR 5 und 6.

<sup>81</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 19(3).

<sup>82</sup> ICSID AR 6; Vorgeschlagene Schedule 3: Arbitrator Declaration.

<sup>83</sup> *Ibid.*

<sup>84</sup> *Prundaru*, Will proposed ICSID AR 23 put an end to Legitimacy Concerns of Arbitrator Disqualifications? vom 06. Oktober 2019, erhältlich im Internet: <<http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2019/10/06/will-Vorgeschlagene-icsid-arbitration-rule-23-put-an-end-to-legitimacy-concerns-of-arbitrator-dis-qualifications/>> (besucht am 15. April 2020); ICSID Convention Rule 57 und 58.

<sup>85</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 22(1a,c,d,e), 23(3).

<sup>86</sup> ICSID AR 9(3).

<sup>87</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 23(2a).

<sup>88</sup> *Prundaru*, Will proposed ICSID Arbitration Rule 23 put an end to Legitimacy Concerns of Arbitrator Disqualifications?.

als Ganzes bestimmen.<sup>89</sup> Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die erweiterte Unabhängigkeitserklärung Interessenkonflikte etwas besser aufgedeckt werden können, die betroffenen Schiedsrichter weniger Einfluss auf den Disqualifizierungsprozess haben und mehr Entscheidungen nicht mehr durch ihre Kollegen, sondern den Generalsekretär gefällt werden.

## II. Stand der Diskussion

Einige Kommentatoren fordern zu der aktuellen Unabhängigkeitserklärung der Schiedsrichter zusätzlich noch einen Verhaltenskodex.<sup>90</sup> Dieser Vorschlag ist keineswegs neu und wird meist im Zusammenhang mit dem International Bar Association (IBA) Guidelines oder ähnlichen genannt.<sup>91</sup> Dies wurde von ICSID mit der Begründung abgelehnt, dass eine Einbeziehung solcher im Rahmen der Unabhängigkeitserklärung möglich ist.<sup>92</sup> Auch der in der Literatur immer wieder auftauchende Vorschlag, den Schiedsrichtern und Parteivertretern zu verbieten die jeweils andere Rolle einzunehmen (Double-Hatting), wird durch einzelne Kommentatoren immer wieder aufgeworfen.<sup>93</sup> ICSID lehnte eine Annahme dieses Vorschlags bereits im ersten Arbeitspapier mit der Begründung ab, dass ein solches Verbot die meisten aktiven Schiedsrichter disqualifizieren würde und dies ferner der Parteiautonomie entgegenstehe<sup>94</sup> Beide Themen werden zudem gemeinsam von ICSID und UNCITRAL diskutiert.<sup>95</sup> Hinsichtlich der Anfechtung von Schiedsrichtern wird hauptsächlich über die automatische Aussetzung des Verfahrens während einer solchen diskutiert.<sup>96</sup> Die Gegenmeinung zu dem aktuellen Regelungsvorschlag will die automatische Aussetzung zugunsten eines schnelleren Verfahrens entfernen und eine Überprüfung der getroffenen Entscheidungen nach erfolgreicher Disqualifikation dem Regelungstext hinzufügen.<sup>97</sup>

## III. Analyse

Die sehr mager gefasste Überarbeitung der Regeln zur Ernennung von Schiedsrichtern erscheint etwas unglücklich. Zwar sind die von ICSID genannten Argumente

<sup>89</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 22(2); ICSID AR 9(6).

<sup>90</sup> ICSID, Compendium of State and Public Comments on WP #2 vom 28. Juni 2019, 78 ff.

<sup>91</sup> *Park*, in: Weibel/Kaushal/Chung/Balchin (Hrsg) *The Backlash against Investment Arbitration*, 189 (228).

<sup>92</sup> Working Paper #3 vom 16. August 2019, 299, Rn.67.

<sup>93</sup> ICSID, Compendium of State and Public Comments on WP #2 vom 28. Juni 2019, 80 ff.; ICSID Compendium of State and Public Comments on WP #3 vom 27. Februar 2020, erhältlich im Internet: <[https://icsid.worldbank.org/en/Documents/WP\\_3\\_Comment\\_Compendium.pdf](https://icsid.worldbank.org/en/Documents/WP_3_Comment_Compendium.pdf)> (besucht am 14. April 2020), 24.

<sup>94</sup> ICSID, Working Paper #1 vom 03. August 2018, 148 ff., Rn. 302-305.

<sup>95</sup> *Ibid.*, 148 ff., Rn. 298, 305.

<sup>96</sup> Working Paper #3 vom 16. August 2019, 302, Rn. 71.

<sup>97</sup> ICSID, Compendium of State and Public Comments on WP #2 vom 28. Juni 2019, 82 ff.

durchaus valide, die Diskussion anderer Lösungen findet aber innerhalb dieser Überarbeitung überhaupt nicht statt.<sup>98</sup> Dies ist aus dreierlei Gründen schade. Erstens verhindert das generelle Ablehnen einer Diskussion die Entwicklung möglicher weiterer Lösungsansätze durch die Mitglieder, die, auch wenn sie nicht in die jetzige Überarbeitung miteinfließen würden, für spätere Diskussionen mit anderen Partnern, wie z. B. UNCITRAL, durchaus interessant wären.<sup>99</sup> Zweitens vermittelt dies der Öffentlichkeit ein Bild der Reformunwilligkeit und drittens verhindert dies auch, dass in der Diskussion möglicherweise mit dem Vorurteil der Befangenheit aufgeräumt werden kann.<sup>100</sup> Sicherlich sind auch in diesem Bereich die Reformmöglichkeiten, durch die in der ICSID Convention festgelegten und ausgestalteten Ernennung von Schiedsrichtern, begrenzt.<sup>101</sup> Dennoch bleibt eine weitere Ausgestaltung der Anforderungen an die Schiedsrichter, wie z. B. Regelungen zum zulässigen Ausmaß von Paralleltätigkeiten, ohne diese vollständig zu verbieten oder aber die Entwicklung bindender Ethik- und Verhaltensrichtlinien durchaus möglich.<sup>102</sup> Gerade letztere könnten über die IBA Guidelines hinausgehen und dabei die Besonderheiten der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit berücksichtigen.<sup>103</sup>

## D. Finanzierung durch Dritte und Kostensicherung

### I. Änderungsvorschläge

#### 1. Finanzierung durch Dritte

Gänzlich neu eingeführt wurde AR 14 zur Mitteilung von Finanzierung durch Dritte. Diese setzt sich mit dem Anstieg von verschiedenen Methoden der Prozessfinanzierungen durch Dritte im Austausch gegen eine Vergütung oder andersartige Remuneration, häufig abhängig vom Verfahrensausgang, auseinander.<sup>104</sup> Grundsätzlich war es Schiedsgerichten bereits schon vorher möglich die Offenlegung eines solchen Arrangements zu verlangen, aber es gab keine einheitliche Pflicht dazu.<sup>105</sup> Absatz 1 von AR 14 verpflichtet die Streitparteien zunächst eine Finanzierung durch

<sup>98</sup> ICSID, Working Paper #1 vom 03. August 2018, 148 ff., Rn. 302-305.

<sup>99</sup> *Ibid.*, 148 ff., Rn. 298, 305.

<sup>100</sup> *Elsing*, SchiedsVZ 2019, 16 (20 ff.); *Paulsson*, in: Sauvants (Hrsg), Appeals Mechanism in International Investment Disputes, erhältlich im Internet: <<http://ccsi.columbia.edu/files/2014/01/Jan-Paulsson-AppealsMechanismchapter.pdf>> (besucht am 15. April 2020), 241 (262).

<sup>101</sup> *Reed/Paulsson/Blackaby*, Guide to ICSID Arbitration, 130 ff.

<sup>102</sup> *Klatte*, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern in zwischenstaatlichen und gemischten Verfahren, 261 ff.

<sup>103</sup> *Ibid.*, 238.

<sup>104</sup> ICSID, Working Paper #1 vom 03. August 2018, 131 ff., Rn. 246 ff.; *K. Qtiashat/A. Qtiashat*, Int J Semiot Law (2019), erhältlich im Internet: <<https://doi.org/10.1007/s11196-019-09635-2>> (besucht am 15. April 2020), 1 (13); *Brekoulakis/Rogers*, Third Party Financing : A Framework for Understanding Practice and Policy vom 02. Oktober 2019, erhältlich im Internet: <<https://www.jus.uio.no/pluricourts/english/projects/leginvest/academic-forum/papers/papers/13-rogers-brekoulakis-tpf-isds-af-13-2019-version-2.pdf>> (besucht am 15. April 2020), 1.

<sup>105</sup> *Moseley*, Texas Law Review 97 (Nr. 6, 2019), erhältlich im Internet: <<https://heinonline.org/HOL/P?h=hein.journals/tlr97&ci=1247>> (besucht am 15. April 2020), 1181 (1192).



Dritte offenzulegen und liefert die Definition für eine solche gleich mit.<sup>106</sup> Demnach muss der Name und die Adresse jeder Nicht-Streitpartei, durch die die Streitpartei, direkt oder indirekt Mittel für die Verfolgung oder Verteidigung des Verfahrens durch Spenden, Zuschüsse oder als Gegenleistung abhängig vom Verfahrensausgang erhalten, offengelegt und mitgeteilt werden.<sup>107</sup> Diese Mitteilung muss umgehend beim Ersuch zur Eintragung eines Schiedsverfahrens oder nach Eintrag, unverzüglich bei Abschluss des Vertrags zur Finanzierung durch Dritte, an den Generalsekretär ergehen.<sup>108</sup> Dieser übermittelt die Informationen dann an die andere Streitpartei und die Schiedsrichter, wodurch Letztere ihre Unabhängigkeitserklärung vervollständigen können.<sup>109</sup> Es ist dem Schiedsgericht außerdem explizit erlaubt, jederzeit die Offenlegung weiterer Informationen über die Finanzierungsvereinbarung und den Dritten anzuordnen, wenn es dies für notwendig erachtet.<sup>110</sup> Die neue AR 14 deckt somit neue mögliche Interessenkonflikte gleich zu Anfang auf und sorgt für eine grundlegende Gleichbehandlung der Finanzierung durch Dritte vor den Schiedsgerichten.<sup>111</sup>

## 2. Kostensicherung

Ebenfalls neu ist die Regelung zur Kostensicherung, AR 53. Das Schiedsgericht kann durch diese auf Antrag einer der Streitparteien festlegen, dass die andere Streitpartei, welche einen Anspruch geltend macht, eine Sicherheit bereitstellt, die die geschätzten Ausgaben der anderen Partei in dem Verfahren deckt.<sup>112</sup> Dies ist vor allem dann relevant, wenn davon auszugehen ist, dass im Fall einer Kostenentscheidung für eine Partei, in der Regel für den Staat, die andere Partei, meist der Investor, nicht in der Lage ist, diese zu begleichen.<sup>113</sup> Dies steht im Zusammenhang mit der Problematik der Finanzierung durch Dritte, welche einem insolventen Investor eine risikolose Prozessführung ermöglicht, da dieser die Prozesskosten der Gegenseite nicht begleichen kann und der Dritte nicht an die Anordnungen des Schiedsgerichts gebunden ist.<sup>114</sup> Zwar war die Anordnung zur Kostensicherung bereits schon vorher möglich, jedoch wurde sie nur in seltenen Einzelfällen und unter besonderen Umständen als einstweilige Maßnahme gem. Artikel 47 der ICSID Convention durchgeführt.<sup>115</sup> Die neue Regelung

<sup>106</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 14(1).

<sup>107</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 14(1).

<sup>108</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 14(3).

<sup>109</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 14(4).

<sup>110</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 14(5), 36(3).

<sup>111</sup> *Moseley*, Texas Law Review 97 (Nr. 6, 2019), 1181 (1193).

<sup>112</sup> *Luttrell*, Journal of International Arbitration 36 (Nr. 3, 2019), 385 (385); Vorgeschlagene ICSID AR 53(1).

<sup>113</sup> *Commission/Moloo*, Procedural Issues in International Investment Arbitration, Rn. 3.17.

<sup>114</sup> *Markert*, Contemporary Asia Arbitration Journal 11 (Nr. 2, 2018), erhältlich im Internet: <<https://heinonline.org/HOL/P?h=hein.journals/caaj11&i=220>> (besucht am 15. April 2020), 217 (220 f.).

<sup>115</sup> *Cilento/Guthrie*, Is Investor-State Arbitration Warming up to Security for Costs? vom 18. Juni 2019, erhältlich im Internet: <<http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2019/06/18/is-investor.state-arbitration-warming-up-to-security-for-costs/>> (besucht am 15. April 2020); *Markert*, Contemporary Asia Arbitration Journal 11 (Nr.2, 2018), 217 (223 f.).

löst die Kostensicherung aus Artikel 47 der ICSID Convention heraus, gibt den Schiedsgerichten nun einen Kriterienkatalog für eine solche an die Hand und bestätigt ausdrücklich deren Kompetenz.<sup>116</sup> In die Entscheidung des Schiedsgerichts sollen dabei alle wichtigen Umstände und vorgetragenen Beweise einfließen.<sup>117</sup> Insbesondere soll (1) die Fähigkeit der Partei einer nachteiligen Entscheidung hinsichtlich der Verfahrenskosten Folge zu leisten, (2) die Bereitschaft zur Folgeleistung, (3) der Effekt, den eine Entscheidung zur Kostensicherung auf die Fähigkeit einer Partei hätte, ihren Anspruch aufrecht zu erhalten und (4) das Verhalten der Parteien berücksichtigt werden.<sup>118</sup> Auch Finanzierung durch Dritte ist in diesem Kontext relevant, reicht aber nicht alleine aus, um eine Entscheidung auf Kostensicherung zu begründen.<sup>119</sup> Sollte eine Partei der Entscheidung zur Kostensicherung nicht Folge leisten, kann das Verfahren ausgesetzt und nach einer über 90-tägigen Aussetzung sogar eingestellt werden.<sup>120</sup> Die neue Regelung bekennt sich klar zur Kostensicherung und vereinfacht den Zugang zu ihr enorm.<sup>121</sup> Darüber hinaus klärt sie das Verhältnis der Kostensicherung zur Finanzierung durch Dritte und berücksichtigt in dem Regelungsvorschlag zudem die möglicherweise kritischen Auswirkungen auf den Betroffenen.<sup>122</sup>

## II. Stand der Diskussion

### 1. Finanzierung durch Dritte

Während alle Kommentatoren grundsätzlich eine Regelung der Finanzierung durch Dritte befürworten, so sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Ansätzen nicht zu übersehen, die von dem Befürworten der vorgeschlagenen Regeln zum Verfechten eines generellen Verbot reichen.<sup>123</sup> Letztere fordern weiter, dass wenn schon kein Verbot erreicht werden kann, mehr Informationen als nur der Namen und die Adresse des Dritten offengelegt werden müssen und fordern insbesondere die Offenlegung des Finanzierungsvertrags insgesamt oder einzelner Bestimmungen wie die Kostenvereinbarungen.<sup>124</sup>

<sup>116</sup> *Luttrell*, Journal of International Arbitration 36 (Nr. 3, 2019), 385 (392); Vorgeschlagene ICSID AR 53(3a-d).

<sup>117</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 53(3).

<sup>118</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 53(3a-d).

<sup>119</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 53(4).

<sup>120</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 53(6).

<sup>121</sup> *Luttrell*, Journal of International Arbitration 36 (Nr. 3, 2019), 385 (392).

<sup>122</sup> *Ibid.*, 385 (397 ff.).

<sup>123</sup> ICSID, Compendium of State and Public Comments on WP #2 vom 28. Juni 2019, 63 ff.; Working Paper #3 vom 16. August 2019, 295, Rn. 51.

<sup>124</sup> Working Paper #3 vom 16. August 2019, 295, Rn. 55; ICSID Compendium of State and Public Comments on WP #3 vom 27. Februar 2020, 19 ff.

## 2. Kostensicherung

Die Diskussion über die Regelung der Kostensicherung und die der Finanzierung durch Dritte sind inhaltlich eng verbunden, da sich ein großer Teil der bisherigen Diskussion mit der Frage beschäftigte, inwieweit die Tatsache der Finanzierung durch Dritte in die Entscheidung der Kostensicherung mit einbezogen werden sollte.<sup>125</sup> Der Großteil der Mitglieder vertritt hierbei die angenommene Lösung, dass die Tatsache der Finanzierung durch Dritte einbezogen werden sollte, aber nicht alleine zu einer automatischen Kostensicherung führen sollte und auch nicht alleine als Rechtfertigung einer Einzelfallentscheidung ausreicht.<sup>126</sup> Jedoch wird auch die Finanzierung durch Dritte als eigenständig ausreichender Entscheidungsgrund, sowie eine automatische Kostensicherung als Folge einer Drittfinanzierung sporadisch vertreten.<sup>127</sup> Unabhängig von der Finanzierung durch Dritte wurde außerdem vereinzelt angebracht, dass das Schiedsgericht durch Eigeninitiative eine Entscheidung zur Kostensicherheit herbeiführen können und dass das Verfahren bei einer solchen Anordnung automatisch ausgesetzt werden sollte.<sup>128</sup> Dies wird von ICSID aber bisher abgelehnt, da nur die Streitparteien in der Position sind zu beurteilen, ob sie Kostensicherheit haben wollen und die Umstände darlegen möchten, die solch eine Entscheidung rechtfertigen würden.<sup>129</sup>

### III. Analyse

Die neue Regelung zur Kostensicherung vereinfacht den Zugang zu dieser enorm und knüpft durch die mögliche Rechtsfolge der Aussetzung und Beendigung des Verfahrens die Kostensicherung zusätzlich an den Zugang zu wirksamem Rechtsschutz an.<sup>130</sup> Dies ist besonders für kleinere und mittelgroße Unternehmen problematisch, welche am ehesten Gefahr laufen Opfer einer ungedeckten Kostensicherung zu werden.<sup>131</sup> Diese müssen fortan die Kriegskasse bereits vor Verfahrensbeginn überproportional füllen, damit sie einer Anordnung zur Kostensicherung nachkommen können, welche gerade bei kleineren Streitwerten einen erheblichen Kostenpunkt darstellen können.<sup>132</sup> Insoweit sind die kleineren und mittelgroßen Unternehmen dann im besonderen Maße

<sup>125</sup> Working Paper #3 vom 16. August 2019, 334, Rn. 133-135; ICSID Compendium of State and Public Comments on WP #3 vom 27. Februar 2020, 36 ff.

<sup>126</sup> ICSID, Compendium of State and Public Comments on WP #2 vom 28. Juni 2019, 132 ff.; Working Paper #3 vom 16. August 2019, 295, Rn. 57.

<sup>127</sup> ICSID, Compendium of State and Public Comments on WP #2 vom 28. Juni 2019, 82 ff.; ICSID Compendium of State and Public Comments on WP #3 vom 27. Februar 2020, 36 ff.

<sup>128</sup> Working Paper #3 vom 16. August 2019, 334, Rn. 132; ICSID Compendium of State and Public Comments on WP #3 vom 27. Februar 2020, 36.

<sup>129</sup> Working Paper #3 vom 16. August 2019, 334, Rn. 132.

<sup>130</sup> *Luttrell*, Journal of International Arbitration 36 (Nr. 3, 2019), 385 (387).

<sup>131</sup> *Hernandes*, Security for Costs in The ICSID System, erhältlich im Internet: <<https://uu.diva-portal.org/smash/get/diva2:1321675/FULLTEXT01.pdf>> (besucht am 15. April 2020) 49.

<sup>132</sup> *Sim*, Arbitration International 33 (Nr. 3, 2017), erhältlich im Internet: <<https://doi.org/10.1093/arbint/aix014>> (besucht am 15. April 2020), 427 (429).

auf Unterstützung durch die Finanzierung Dritter angewiesen, die gleichzeitig eine Anordnung zur Kostensicherung wahrscheinlicher macht.<sup>133</sup> Eine Finanzierung Dritter ohne die Abdeckung einer Kostensicherung wird somit unrealistisch. Die größere Summe der benötigten Unterstützung bedeutet ebenfalls, dass der Anteil eines einzelnen Dritten prozentual sinkt und er dadurch weniger Gewinn erwarten muss oder das Finanzierungsvorhaben für einen allein teurer wird und somit ein höheres Risiko birgt.<sup>134</sup> Das neue Regelungsregime zur Kostensicherung und Finanzierung durch Dritte weist sich gegenseitig verstärkende Effekte auf, die es für kleinere und mittelgroße Unternehmen schwierig machen werden, ihre Verfahren selbst zu finanzieren und Drittmittelgeber gleichzeitig von deren Finanzierung abschreckt. Als positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass die Wirkung einer Anordnung zur Kostensicherung bereits in den Entscheidungskatalog hineingeflossen ist und die Beendigung des Verfahrens in Absprache mit den Parteien stattfindet.<sup>135</sup>

## E. Beschleunigung der Verfahren und weitere relevante Regelungen

### I. Beschleunigung der Verfahren

#### 1. Änderungsvorschläge

Für die Praxis ist ebenfalls die Dauer der Verfahren von großer Relevanz. Um diese zu reduzieren wurde zunächst die generelle Pflicht für alle Beteiligten geschaffen, Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise durchzuführen.<sup>136</sup> Außerdem wurden neue Fristen für Verfahrensteile festgelegt, welche dafür bekannt sind, den Prozess unnötig in die Länge zu ziehen.<sup>137</sup> Dies betrifft insbesondere die Bekanntmachung der Schiedssprüche, die oben angesprochene Anfechtung von Schiedsrichtern und das schriftliche Verfahren im Allgemeinen.<sup>138</sup> Zuvor hatte das Schiedsgericht nach Verfahrensende, welches es selbst bestimmten konnte, immer 120 Tage Zeit den Schiedsspruch zu verkünden und somit praktisch keine Begrenzung.<sup>139</sup> Die neuen Regeln legen die Frist, im Falle eines Schiedsspruchs gemäß AR 41(3), also dann, wenn alle Ansprüche unbegründet sind, auf 60 Tage nach der letzten Zusammenkunft des Schiedsgerichts oder des letzten Vortrags fest.<sup>140</sup> Für den Fall eines Einspruchs hinsichtlich der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes soll dieses die Entscheidung binnen 180 Tagen und

<sup>133</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 53(4).

<sup>134</sup> *Luttrell*, Journal of International Arbitration 36 (Nr. 3, 2019), 385 (395).

<sup>135</sup> ICSID, Working Paper #2 vom 15. März 2019, 243, Rn. 357 ff.; Vorgeschlagene ICSID AR 53(3c,6); *Luttrell*, Journal of International Arbitration 36 (Nr. 3, 2019), 385 (397).

<sup>136</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 3(1).

<sup>137</sup> *Dongare*, Court Uncourt 6 (2019), erhältlich im Internet: <<https://heinonline.org/HOL/P?h=hein.journals/counco6&i=215>> (besucht am 15. April 2020), 31 (31).

<sup>138</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 57(1); Vorgeschlagene ICSID AR 22(1a, c, d, e).

<sup>139</sup> ICSID, Working Paper #1 vom 03. August 2018, 910.

<sup>140</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 58(1a); Vorgeschlagene ICSID AR 41(3).

in allen anderen Fällen binnen 240 Tagen nach dem letzten Vortrag fällen.<sup>141</sup> Die Anfechtung der Schiedsrichter muss nun innerhalb von 21 Tagen nach der Einsetzung des Schiedsgerichts oder des Tages, nach dem die relevanten Fakten bekannt wurden bzw. bekannt gewesen sein sollten, erfolgen.<sup>142</sup> Der restliche Prozess wurde auf 63 Tage von dem Zeitpunkt der Anfechtung bis zur Entscheidung begrenzt.<sup>143</sup> Im Vergleich dazu gab es vorher weder eine feste Frist für den Anfechtungsantrag noch für den Entscheidungsprozess.<sup>144</sup> Im allgemeinen schriftlichen Verfahren wurden nun vor allem viele neue Fristen für Anträge der Streitparteien und Entscheidungen der Schiedsgerichte über diese festgesetzt, wie z. B. für die neu geregelte Aufspaltung eines Verfahrens (Bifurcation) und der Kostensicherung (Security for Costs), die vorher unbestimmt waren.<sup>145</sup> Diese festgeschriebenen Fristen dürfen nun auch nur noch durch Vereinbarung der Parteien verlängert werden und sind im Falle von Kostenentscheidungen sogar unveränderbar.<sup>146</sup> Fristen, die durch das Schiedsgericht oder den Generalsekretär festgelegt werden, sind weiterhin durch diese oder Parteivereinbarung abänderbar.<sup>147</sup> Die Nichteinhaltung einer Frist durch die Parteien bedeutet, dass deren verspätete Einreichung grundsätzlich ignoriert werden muss.<sup>148</sup> Allerdings dürfen die Parteien auch hier gemeinsam, im Falle einer festen, nicht die Kosten betreffenden Frist, die Annahme dieser Einreichung trotz Verspätung bestimmen.<sup>149</sup> Für die durch das Schiedsgericht oder den Generalsekretär bestimmten Fristen steht diesen beiden das gleiche Recht zu.<sup>150</sup> Das Schiedsgericht soll sich größte Mühe geben, seine Entscheidungen etc. innerhalb der Fristen zu fällen und muss des Weiteren eine Begründung für die Verspätung sowie ein neues Entscheidungsdatum angeben.<sup>151</sup> Darüber hinaus wurde in Kapitel 12 ein insgesamt beschleunigtes Verfahren niedergeschrieben, welches die Streitparteien jederzeit gemeinsam wählen können.<sup>152</sup> ICSID hat durch die Einführung der neuen Fristen die Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts zugunsten eines erheblich beschleunigten Verfahrens stark beschnitten.

<sup>141</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 58(1b), Vorgeschlagene ICSID AR 44(3b); Vorgeschlagene ICSID AR 58(1c).

<sup>142</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 22(1a).

<sup>143</sup> Vorgeschlagene ICSID ARs 22(1), 23(3).

<sup>144</sup> ICSID, Working Paper #1 vom 03. August 2018, 906 ff.

<sup>145</sup> ICSID, Working Paper #1 vom 03. August 2018, 905 ff., Rn. 25; Vorgeschlagene ICSID AR 42(3); Vorgeschlagene ICSID AR 52 (2).

<sup>146</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 11(1,2).

<sup>147</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 11(3).

<sup>148</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 11(1,2,3).

<sup>149</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 11(2).

<sup>150</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 11(3).

<sup>151</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 11(1,2).

<sup>152</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 75(1).

## 2. *Stand der Diskussion*

Einige der Kommentatoren sind unzufrieden mit der aktuellen Regelung über die Fristen für das Schiedsgericht und fordern mehr als nur die „größte Mühe“ der Schiedsgerichte sich an die Fristen zu halten, wie z. B. die Verpflichtung diese einzuhalten, die im Falle des Versagens finanzielle Konsequenzen für die Schiedsrichter mit sich bringen soll.<sup>153</sup> ICSID führt dies bisher nicht in die ARs ein, will aber die Einhaltung dieser Vorschrift verfolgen, auf seiner Website aufführen und die Bezahlung der Schiedsrichter bei Nichteinhaltung zumindest aufschieben.<sup>154</sup>

## II. Weitere relevante Regeländerungen

### 1. *Grundsätzliche Änderungen*

Die Überarbeitung der Regeln verändert die bisherigen Regeln grundsätzlich durch geschlechtsneutrale Sprache in der englischen Version, sowie durch eine neue nutzerfreundlichere Struktur.<sup>155</sup> Außerdem sehen die neuen Regeln einen Umstieg von analoger auf digitale Kommunikation vor, um die Verfahren kosteneffizienter zu gestalten und die Verfahrensdauer zu senken.<sup>156</sup>

### 2. *Änderungen der ICSID Additional Facility Rules*

#### a) *Grundsätzliche Änderungen*

Bis auf einige Ausnahmen besteht eine große Ähnlichkeit zwischen den neuen ICSID Arbitration und Conciliation Rules und den neuen Additional Facility Arbitration und Conciliation Rules.<sup>157</sup> Die meisten Ausnahmen ergeben sich daraus, dass die Additional Facility Rules nicht auf die ICSID Convention verweisen, da diese den Nicht-Mitgliedern nicht zugänglich ist und einige zusätzliche Regelungen in den Institution Rules zu finden sind. So z. B. das fehlende Gegenstück zu AR 16, welche auf die Convention verweist oder Additional Facility Arbitration oder Conciliation Rules 2-9, die den Institution Rules 1-8 entsprechen.<sup>158</sup> Insoweit ist also auf die obigen Ausführung zu den ARs zu verweisen.

<sup>153</sup> ICSID, Compendium of State and Public Comments on WP #2 vom 28. Juni 2019, 59 ff.

<sup>154</sup> Working Paper #3 vom 16. August 2019, 292, Rn. 48.

<sup>155</sup> ICSID, Updated Background on Proposals for Amendment of the ICSID Rules vom 28. Februar 2020, erhältlich im Internet: <[https://icsid.worldbank.org/en/Documents/WP\\_4\\_Background-der\\_EN.pdf](https://icsid.worldbank.org/en/Documents/WP_4_Background-der_EN.pdf)> (besucht am 13. April 2020); *Kinnear*, Colombia FDI Perspectives 233 (2018), erhältlich im Internet: <<https://doi.org/10.7916/D8R22J551>> (besucht am 15. April 2020), 1 (1).

<sup>156</sup> *Ibid.*

<sup>157</sup> ICSID, Working Paper #1 vom 03. August 2018, 415, Rn. 922.

<sup>158</sup> Vorgeschlagene ICSID AR 16; ICSID, Working Paper #3 vom 16. August 2019, 603 ff.

## b) Erweiterter Zugang

Die Additional Facility Rules sind besonders für Nicht-Mitglieder ICSIDs von Bedeutung, da diese und deren Investoren nur über diese Regelungen als Partei in einem ICSID Schieds- oder Streitschlichtungsverfahren zugelassen werden können.<sup>159</sup> Bisher musste dafür immer eine Partei ein Mitgliedstaat oder Investor eines Mitgliedstaats sein.<sup>160</sup> Die neue Fassung von Artikel 2 Additional Facility Proceedings erlaubt nun zusätzlich auch Verfahren zwischen Nicht-Mitgliedern und deren Investoren und sogar Verfahren bei denen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, wie z. B. die Europäische Union oder deren Investoren, als Parteien beteiligt sind.<sup>161</sup>

## 3. Neue Mediationsregeln und Regeln über die Tatsachenfeststellung

Die Überarbeitung der Regeln zur Tatsachenfeststellung gießt die alten, weiterhin bestehenden Regeln in eine neue Struktur und fügt vier weitere hinzu.<sup>162</sup> Namentlich wurde in Rule 8 die Unabhängigkeit der Komiteemitglieder neu gefasst, in Rule 14 die Berechnung der Fristen erläutert und in Rule 21 die Aushändigung der Gutachten geregelt.<sup>163</sup> Besonders relevant ist aber die neue Fact-Finding Rule 17, welche den Parteien untersagt, sich auf die Positionen und Ansichten der anderen Partei aus diesem Verfahren in einem anderen zu stützen.<sup>164</sup> Ganz neu ist das Regelwerk zur Mediation, welches den Streitbeilegungsmechanismus in ICSIDs Repertoire einführt.<sup>165</sup>

## 4. Stand der Diskussion

Der derzeitige Stand der weiteren relevanten Regelungen findet entweder keinen nennenswerten Widerspruch der Kommentatoren oder wird an die bereits diskutierten Regelungen angepasst, wodurch eine Diskussion entfällt.<sup>166</sup>

## F. Gesamtbetrachtung

*Summa summarum* schafft ICSID durch seine Änderungsvorschläge gesellschaftlich tragfähige Kompromisse für den Großteil der kritisierten Schwachstellen des Systems. Auch die neu kodifizierten Regeln, wie z. B. die Mediationsregeln oder die Vorschrift

<sup>159</sup> Schefer, International Investment Law, 439.

<sup>160</sup> ICSID Additional Facility Rules, Art. 2.

<sup>161</sup> Vorgeschlagene ICSID Additional Facility Rules, Art. 2(1); ICSID, Working Paper #1 vom 3. August 2018, 420, Rn. 930.

<sup>162</sup> Working Paper #3 vom 16. August 2019, 607.

<sup>163</sup> Vorgeschlagene ICSID Fact-Finding Rules 8, 14, 21.

<sup>164</sup> Vorgeschlagene ICSID Fact-Finding Rule 17.

<sup>165</sup> Vorgeschlagene ICSID Mediation Rules 1-22.

<sup>166</sup> ICSID, Compendium of State and Public Comments on WP #2 vom 28. Juni 2019, 169 ff.; Working Paper #3 vom 16. August 2019, 285, 302 ff., 321 ff., 418 ff., 493 ff., 528 ff., 560 ff.

zur Aufspaltung von Verfahren, welche weniger umstritten sind, stellen einen bedeutsamen Teil dieser Reform dar. Zwar sind einige dieser Regeln keine neuen Verfahrensinstrumente, da sie schon vorher zur Verfügung standen, sie sorgen jedoch für mehr Rechtssicherheit und modernisieren ICSIDs Regelwerk, indem die bisherige Praxis kodifiziert und somit zukünftig vereinheitlicht wird.<sup>167</sup> Eine ebenfalls wichtige Anpassung ist der erweiterte Zugang in den Additional Facility Rules für Nicht-Mitglieder und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.<sup>168</sup> Grundlegende Änderungen der vorgestellten Regelungen sind kaum noch zu erwarten. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass die Zahl der Kritiker und der Kritik drastisch abgenommen hat und dass die Mitglieder den erreichten Konsens auch größtenteils respektieren.<sup>169</sup> ICSIDs Ziel ist es jedenfalls, die vorgeschlagenen Regelungen, ob mit weiteren Änderungen oder ohne, Ende diesen Jahres zur Abstimmung frei zu geben und sie bei Annahme bereits Anfang 2021 einzusetzen.<sup>170</sup>

Die Probleme der Reform lassen sich oft auf die Begrenzung der überarbeiteten Regelungen und der Diskussion zurückführen. Die Tatsache, dass die ICSID Convention als das Herzstück ICSIDs nicht überarbeitet wird, verhindert bereits im Vorhinein jegliche tiefgreifendere Reform.<sup>171</sup> Zudem können auch Einzelprobleme, wie z. B. die Veröffentlichung von Schiedssprüchen oder die Anfechtung von Schiedsrichtern, nicht grundlegend neu überarbeitet werden.<sup>172</sup> Auch im Bereich der Konsistenz der Entscheidungen sind somit Diskussionen über Verbesserungsmöglichkeiten wie beispielsweise eine Revisionsinstanz vom Tisch.<sup>173</sup> Allerdings wäre es trotzdem noch möglich gewesen anderweitig einen höheren Entscheidungseinklang zu erreichen. ICSID könnte z. B. eine Vorabentscheidungsinstanz für kritische Fragen einrichten oder einen Zertifizierungsprozess für die Qualität der Schiedsrichter einführen.<sup>174</sup> Jedoch wagt ICSID auch hier keine offene Diskussion und hält sich an die weniger invasiven Eingriffe in das bisherige System. Schließlich kann, durch das Hinzufügen der Konsolidierungsregel und die erhöhte Transparenz der Schiedssprüche, ebenfalls die Konsistenz der Entscheidungen erhöht werden. Aber diese Mechanismen stellen eben keine Neuerungen dar, sondern vereinfachen vielmehr die schon bisher gangbaren Wege.<sup>175</sup> Bedenkt man nun aber den enormen Umfang der bisher größten Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, so erscheinen diese Eingrenzungen als sehr sinnvoll. Insbesondere könnte das

<sup>167</sup> *Commission/Moloo*, Procedural Issues in International Investment Arbitration, Rn. 5.24, 9.75; Vorgeschlagene ICSID AR 42, 46.

<sup>168</sup> Vorgeschlagene ICSID Additional Facility Rules Art. 2(1); ICSID, Working Paper #1 vom 3. August 2018, 420, Rn. 930.

<sup>169</sup> ICSID Compendium of State and Public Comments on WP #3 vom 27. Februar 2020, 1 ff.

<sup>170</sup> Working Paper #4 vom 28. Februar 2020, 1, Rn. 6.

<sup>171</sup> IISD, Summary Comments to the Proposals for Amendment of the ICSID Arbitration Rules, 3.

<sup>172</sup> *Ibid.*, 3.

<sup>173</sup> *Diel-Gligor*, Towards Consistency in International Investment Jurisprudence, 353, 373.

<sup>174</sup> *Appleton*, American Society of International Law Proceedings 107 (2013), erhältlich im Internet: <<https://heinonline.org/HOL/P?h=hein.journals/asilp107&i=37>> (besucht am 15. April 2020), 23 (25); *Diel-Gligor*, Towards Consistency in International Investment Jurisprudence, 380, 384.

<sup>175</sup> *Commission/Moloo*, Procedural Issues in International Investment Arbitration, Rn. 9.75; *Diel-Gligor*, Towards Consistency in International Investment Jurisprudence, 353.



effektive Veto-Recht jedes Mitglieds hinsichtlich einer Änderung der ICSID Convention mögliche Reformbemühungen gänzlich zum Stillstand bringen und die Inklusion weiterer Themen die Reform hinauszögern.<sup>176</sup> Die vorgeschlagenen Regelungen stellen nicht die von einigen Kritikern geforderten, grundlegenden Änderungen dar und können zu Recht als altes System im neuen Gewand bezeichnet werden. Jedoch wird bei all der Kritik häufig vergessen, dass es sich immer noch um ein gut funktionierendes System handelt, welches sich großer Beliebtheit erfreut und dass viele Experten und Praktiker den progressiven Reformideen mit guten Gründen eher kritisch gegenüberstehen.<sup>177</sup> Überdies ist anzumerken, dass das Ziel dieser Reform auch keine fundamentale Systemänderung, sondern eine Modernisierung ist.<sup>178</sup> Die übrigen Einzelprobleme, wie z. B. die nicht weitergehende Pflicht zur Transparenz oder der Einfluss einer Finanzierung durch Dritte auf die Kostensicherung, sind als strategische Kompromisse einzuordnen, die sich gut vertreten lassen.

ICSID hat es bei dieser Reform verstanden sein Kronjuwel, die Entpolitisierung der Verfahren, zu schützen.<sup>179</sup> Denn eine zu stark vereinfachte Einflussnahme durch politische Akteure könnte das System genauso ins Wanken bringen und ist somit ähnlich gefährlich wie die bisher kritisierten Schwachstellen.<sup>180</sup> Auch das prozessuale Gleichgewicht zwischen den Streitparteien bleibt erhalten. Die überarbeitenden Regeln spiegeln außerdem ICSIDs Selbstverständnis wider. ICSID versteht sich nicht als rechtssetzende Instanz, welcher es durch die Errichtung einer Revisionsinstanz oder einer Vorabentscheidungsinstanz nahekommen würde, sondern als eine, die die Beilegung von Streitigkeiten erleichtert, ohne auf das Recht selbst Einfluss zu nehmen.<sup>181</sup> Es erscheint überdies auch sinnvoll, nicht genau den Weg einzuschlagen, der bereits durch andere, z. B. die EU und ihre Partner im Rahmen der Gründung eines ständigen Investitionsschutzgerichtshofs, beschritten wird. Denn nur so lässt sich herausfinden, welches Regelungsregime die größeren Vorteile mit sich bringt oder ob alle eine Existenzberechtigung nebeneinander haben. Alles in allem hat ICSID durch seine Reform der Verfahrensregeln ein modernes Regelwerk geschaffen, welches die Institution gestärkt in die Zukunft führen kann. Die Überarbeitung sorgt in allen Bereichen für Verbesserungen und verliert nicht aus den Augen, was dieses System bisher so erfolgreich gemacht hat. ICSID

<sup>176</sup> *Penusliski*, in: Weibel/Kaushal/Chung/Balchin (Hrsg), *The Backlash against Investment Arbitration*, 507 (534).

<sup>177</sup> *Appleton*, *American Society of International Law Proceedings* 107 (2013), 23 (26); *Li*, *Journal of World Trade* 52 (Nr. 6, 2018), erhältlich im Internet: <<http://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.kluwer/jwt0052&div=55>> (besucht am 15. April 2020), 943 (965); *Bjorklund*, in: Alvarez/Sauvant/Ahmed/Vizcaino (Hrsg), *The Evolving International Investment Regime: Expectations, Realities and Options*, 213 (221); *Elsing*, *SchiedsVZ* 2019, 16 (23); *Knieper*, *SchiedsVZ* 2020, 60 (64); *Paulsson*, in: Sauvant, Karl P. (Hrsg), *Appeals Mechanism in International Investment Disputes*, 241 (262); *Tams*, *Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht* 57 (2006), erhältlich im Internet: <<http://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/altbestand/Heft57.pdf>> (besucht am 15. April 2020), 34, 42.

<sup>178</sup> ICSID, *Working Paper #1* vom 03. August 2018, 1 f., 5.

<sup>179</sup> *Shihata*, *Towards Greater Depoliticization of Investment Disputes: The Roles of ICSID and MIGA*, 5.

<sup>180</sup> *Diel-Gligor*, *Towards Consistency in International Investment Jurisprudence*, 362; *Elsing*, *SchiedsVZ* 2019, 16 (23).

<sup>181</sup> *Reed/Paulsson/Blackaby*, *Guide to ICSID Arbitration*, 9.

wird somit seiner enormen wirtschaftspolitischen Verantwortung gerecht und findet die richtige Balance zwischen blindem Aktionismus und schädlicher Untätigkeit.

## SCHRIFTTUM

- Appleton*, Barry. The Song Is Over: Why It's Time to Stop Talking about an International Investment Arbitration Appellate Body, *American Society of International Law Proceedings* 107 (2013), erhältlich im Internet: <<https://heinonline.org/HOL/P?h=hein.journals/asilp107&i=37>> (besucht am 15. April 2020), 23-26.
- Benedetti*, Juan Pablo Charris, The proposed Investment Court System: does it really solve the problems?, *Revista Derecho del Estado* 42 (2019), erhältlich im Internet: <<https://heinonline.org/HOL/P?h=hein.journals/revderest42&i=83>> (besucht am 15. April 2020), 83-115.
- Bjorklund*, Andrea K., Improving International Investment Law and Policy System, in: *Alvarez, Jose E./Sauvant, Karl P./Ahmed, Kamil Gerard/Vizcaino, Gabriela P.* (Hrsg), *The Evolving International Investment Regime: Expectations, Realities, Options*, Oxford 2011, 219-245.
- Brekoulakis*, Stavros/*Rogers*, Catherine, Third-Party Financing in ISDS: A Framework for Understanding Practice and Policy, erhältlich im Internet: <<https://www.jus.uio.no/pluricourts/english/projects/leginvest/academic-forum/papers/papers/13-rogers-brekoulakis-tpf-isds-af-13-2019-version-2.pdf>> (besucht am 15. April 2020).
- Büstgens*, Johanna, *Transparenz und Öffentlichkeit gemischter Schiedsverfahren*, Berlin 2017.
- Canales Muñoz*, Adolfo, The Evolution of Transparency in Investment Treaty: Is Confidentiality Death?, An ICSID Perspective, erhältlich im Internet: <<http://www.diva-portal.org/smash/get/diva2:1212490/FULLTEXT01.pdf>> (besucht am 15. April 2020).
- Cilento*, Chiara/*Guthrie*, Benjamin, Is Investor-State Arbitration Warming up to Security for Costs? vom 18. Juni 2019, *Kluwer Arbitration Blog*, erhältlich im Internet: <<http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2019/06/18/is-investor.state-arbitration-warming-up-to-security-for-costs/>> (besucht am 15. April 2020).
- Commission*, Jeffrey/*Moloo*, Rahim, *Procedural Issues in International Investment Arbitration*, Oxford 2018.
- Diel-Gligor*, Katharina, *Towards Consistency in International Investment Jurisprudence, A Preliminary Ruling System for ICSID Arbitration*, Leiden/Boston 2017.
- Dolzer*, Rudolf/*Schreuer*, Christoph, *Principles of International Investment Law*, 2. Auflage, Oxford 2012.
- Donath*, Philipp B., *Proliferation und Legitimation der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Grundzüge einer transnationalen judikativen Legitimitätskonzeption*, Berlin 2016.

- Dongare*, Jui Uday, 10 Things to know about the New Draft ICSID Rules, *Court Uncourt* 6 (Nr 5, 2019), erhältlich im Internet: <<https://heinonline.org/HOL/P?h=hein.journals/counco6&i=215%20>> (besucht am 15. April 2020), 31-34.
- Elsing*, Siegfried H., Schiedsrichterliche Unabhängigkeit – Vorurteile und Wirklichkeit, *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2019, 16-23.
- Hernandes*, Maria Clara Ayres, Security for Costs in The ICSID System, *The Schrödinger's Cat of Investment Treaty Arbitration*, erhältlich im Internet: <<https://uu.diva-portal.org/smash/get/diva2:1321675/FULLTEXT01.pdf>> (besucht am 15. April 2020).
- Kinnear*, Meg, Moving with the Times: Amending the ICSID Rules vom 27. August 2018, *Colombia FDI Perspectives* 233 (2018), erhältlich im Internet: <<https://doi.org/10.7916/D8R22J55>> (besucht am 15. April 2020), 1-3.
- Klatte*, Saskia, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern in zwischenstaatlichen und gemischten Verfahren.
- Knieper*, Rolf, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit: Warum reparieren was nicht kaputt ist?, *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2020, 60-64.
- Li*, Catherine, The EU's Proposal Regarding the Establishment of the Investment Court System and the Response from Asia, *Journal of World Trade* 52 (Nr. 6, 2018), erhältlich im Internet: <<http://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.kluwer/jwt0052&div=55>> (besucht am 15. April 2020), 943–966.
- Luttrell*, Sam, Observations on the Proposed New ICSID Regime for Security of Costs, *Journal of International Arbitration* 36 (Nr. 3, 2019), erhältlich im Internet: <[https://icsid.worldbank.org/en/amendments/Documents/Luttrell\\_Sam\\_Comments\\_2.25.19.pdf](https://icsid.worldbank.org/en/amendments/Documents/Luttrell_Sam_Comments_2.25.19.pdf)> (besucht am 15. April 2020), 385-400.
- Markert*, Lars, Security for Costs Applications in Investment Arbitration Involving Insolvent Investors, *Contemporary Asia Arbitration Journal* 11 (Nr. 2, 2018), erhältlich im Internet: <https://heinonline.org/HOL/P?h=hein.journals/caaj11&i=220> (besucht am 15. April 2020), 217-250.
- McLachlan*, Campbell/*Shore*, Laurence/*Weiniger*, Matthew, *International Investment Arbitration*, 2. Auflage, Oxford 2017.
- Moseley*, Sarah E., Disclosing Third-Party Funding in International Investment Arbitration, *Texas Law Review* 97 (Nr. 6, 2019), erhältlich im Internet: <<https://heinonline.org/HOL/P?h=hein.journals/tlr97&i=1247>> (besucht am 15. April 2020), 1181-1203.
- Osmanski*, Emily, Investor-State Dispute Settlement: Is There a Better Alternative?, *Brooklyn Journal of International Law* 43 (Nr. 2, 2018) , erhältlich im Internet: <<http://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.journals/bjil43&div=20>> (besucht am 15. April 2020), 639-664.
- Park*, William W., Arbitrator Integrity, in: Weibel, Michael/Kaushal, Asha/Chung, Liz Kyo-Hwa /Balchin, Claire (Hrsg), *The Backlash against Investment Arbitration: Perceptions and Reality*, Alphen aan den Rijn 2010, 189-251.

- Parra*, Antonio R, Advancing Reform at ICSID, in: Joubin-Bret, Anna/Kalicki, Jean E (Hrsg), Reshaping the Investor-State Dispute Settlement System, Journey for the 21<sup>st</sup> Century, Volume 4, Leiden 2015, 569-583.
- Paulsson*, Jan, Avoiding Unintended Consequences, in: *Sauvant*, Karl P. (Hrsg), Appeals Mechanism in International Investment Disputes, Oxford 2008, erhältlich im Internet: <<http://ccsi.columbia.edu/files/2014/01/JanPaulsson-AppealsMechanismchapter.pdf>> (besucht am 15. April 2020), 241-256.
- Penusliski*, Ilija Mitrev, A Dispute Systems Design Diagnosis of ICSID, in: Weibel, Michael/Kaushal, Asha/Chung, Liz Kyo-Hwa/Balchin, Claire (Hrsg), The Backlash against Investment Arbitration: Perceptions and Reality, Alphen aan den Rijn 2010, 507-536.
- Prundaru*, Ana, Will proposed ICSID Arbitration Rule 23 put an end to Legitimacy Concerns of Arbitrator Disqualifications? vom 06. Oktober 2019, Kluwer Arbitration Blog, erhältlich im Internet: <<http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2019/10/06/will-proposed-icsid-arbitration-rule-23-put-an-end-to-legitimacy-concerns-of-arbitrator-dis-qualifications/>> (besucht am 15. April 2020).
- Qtiashat*, Khaldoun S./*Qtaishat*, Ali K., Third Party Funding in Arbitration: Questions and Justifications, International Journal for the Semiotic of Law (2019), erhältlich im Internet: <<https://doi.org/10.1007/s11196-019-09635-2>> (besucht am 15. April 2020), 1-15.
- Reed*, Lucy/*Paulsson*, Jan/*Blackaby*, Nigel, Guide to ICSID Arbitration, 2. Auflage, Alphen aan den Rijn 2011.
- Schefer*, Krista Nadakavukaren, International Investment Law, 2. Auflage, Cheltenham/Northampton 2016.
- Shihata*, Ibrahim F.I., Towards a Greater Depoliticization of Investment Disputes: The Roles of ICSID and MIGA, Washington DC 1992, erhältlich im Internet: <<http://documents.worldbank.org/curated/en/335931468315286974/Towards-a-greater-depoliticization-of-investment-disputes-the-roles-of-ICSID-and-MIGA>> (besucht am 12. November 2019).
- Shirlow*, Esmé/*Caron*, David D., The Multiple Forms of Transparency in International Investment Arbitration: Their Implications, and Their Limits, ANU College of Law Research Paper No. 19.27, erhältlich im Internet: <<https://ssrn.com/abstract=3470946>> (besucht am 15. April 2020).
- Sim*, Christine, Security for Cost in Investor-State Arbitration, Arbitration International 33 (Nr. 3, 2017), erhältlich im Internet: <<https://doi.org/10.1093/arbint/aix014>> (besucht am 15. April 2020), 427-495.
- Tams*, Christian J., An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht 57 (2006), erhältlich im Internet: <<http://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/altbestand/Heft57.pdf>> (besucht am 15. April 2020).
- Weibel*, Michael/*Kaushal*, Asha/*Chung*, Liz Kyo-Hwa /*Balchin*, Claire, The Backlash against Investment Arbitration: Perceptions and Reality, in: Weibel, Michael/Kaushal, Asha/Chung, Liz Kyo-Hwa /Balchin, Claire (Hrsg), The Backlash

against Investment Arbitration: Perceptions and Reality, Alphen aan den Rijn 2010, XXXVII-LI.

*Wells*, Louis T., Part IV Chapter 14: Backlash to Investment Arbitration: Three Causes, in: Weibel, Michael/Kaushal, Asha/Chung, Liz Kyo-Hwa/Balchin, Claire (Hrsg), The Backlash against Investment Arbitration: Perceptions and Reality, Alphen aan den Rijn 2010, 341-352.

*Yu*, Hong-Lin, Transparency Issue in the Amendment of ICSID Arbitration Rules - Public Right to Information vs Public Confidence, *International Arbitration Law Review* 21(Nr. 4, 2018), 94-105.

## **Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht**

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem  
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)  
ISSN 1868-1778 (elektr.)

### **Bislang erschienene Hefte**

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2

- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4



- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- Heft 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- Heft 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- Heft 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- Heft 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- Heft 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- Heft 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- Heft 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- Heft 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- Heft 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1

- Heft 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. Finanzmarktmissbrauchsrichtlinienpakets?, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- Heft 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- Heft 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the URBASER Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- Heft 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- Heft 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- Heft 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- Heft 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- Heft 149 Andreas Kastl, Brexit - Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- Heft 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- Heft 151 Hrabrin Bachev, Yixian Chen, Jasmin Hansohm, Farhat Jahan, Lina Lorenzoni Escobar, Andrii Mykhailov, Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- Heft 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6
- Heft 153 Christian Tietje, Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- Heft 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of vulture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- Heft 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1

- Heft 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- Heft 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- Heft 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d'intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- Heft 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- Heft 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- Heft 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- Heft 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- Heft 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- Heft 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, Digital Corporate Governance - Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- Heft 167 Felix Schleife, Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9
- Heft 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- Heft 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9
- Heft 170 Jannis Bertling, Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, Juni 2020, ISBN 978-3-96670-043-6

Die Hefte 1 bis 99 erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>